



## Amtlicher Teil

### Stadt Kaltennordheim

#### In der 1. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kaltennordheim am 30.01.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Durch den Staatlich Beauftragten, Herrn Frank Kampf wurden an folgende Ortsteilbürgermeister die Ernennungs-urkunden überreicht:
  - Frau Petra Dietz Ortsteilbürgermeisterin des Stadtteils Andenhausen
  - Herr Uwe Jung Ortsteilbürgermeister des Stadtteils Fischbach
  - Herr Klaus Hesse Ortsteilbürgermeister des Stadtteils Kaltenlengsfeld
  - Herr Ulrich Schramm Ortsteilbürgermeister des Stadtteils Kaltennordheim
  - Herr Edo Artes Ortsteilbürgermeister des Stadtteils Klings
- Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Hauptsatzung für die neue Einheitsgemeinde „Stadt Kaltennordheim“.
- Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kaltennordheim (Feuerwehrsatzung) unter Berücksichtigung der Änderungen von den Bezeichnungen „Ortsteilfeuerwehr“ in Stadtteilfeuerwehr.
- Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte für die neue Einheitsgemeinde „Stadt Kaltennordheim“.
- Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beruft die städtischen Bediensteten, Herrn Jan Fehring zum Wahlleiter und Frau Heidrun Büttner zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Kommunalwahlen am 25.05.2014.
- Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte das Ratsmitglied Herrn Egon Markert zum Beigeordneten für den Übergangszeitraum bis zum 25.05.2014.
- Der Stadtrat bestätigt die Bestellung der Verbandsräte Herrn Ulrich Schramm (Ortsteilbürgermeister Kaltennordheim), Herrn Klaus Hesse (Ortsteilbürgermeister Kaltenlengsfeld) und Herrn Egon Markert (Stadtratsmitglied Kaltennordheim) bzw. deren Vertreter bis zum 25.05.2014 für den Fall der rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung für den ZWA „Hohe Rhön“.
- Der Stadtrat bestätigt die Bestellung der Verbandsratsräte Frau Petra Dietz (Ortsteilbürgermeisterin Andenhausen), Herrn Uwe Jung (Ortsteilbürgermeister Fischbach) und Herrn Edo Artes (Ortsteilbürgermeister Klings) bzw. deren Vertreter bis zum 25.05.2014 für den Fall der rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung für den WVS Bad Salzungen.

- Der Stadtrat beschließt die Umbenennung der bisherigen Straße „Wiesenweg“ im Stadtteil Fischbach in „Im Wiesengrund“. Den Einwohnern ist eine angemessene Frist zur Änderung der persönlichen Dokumente mit dem Bescheid zur Änderung des Straßennamens und ggf. der Hausnummer einzuräumen.

gez. Frank Kampf  
Staatlich Beauftragter

#### Hauptsatzung der Stadt Kaltennordheim

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde „Stadt Kaltennordheim“ in der Sitzung am 30. Januar 2014 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

##### § 1 Name

Die Stadt führt den Namen Kaltennordheim.

##### § 2 Dienstsiegel

(1) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Thüringen - Stadt Kaltennordheim und zeigt das Landeswappen.

##### § 3 Stadtteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Stadtteile:

- Andenhausen
- Fischbach
- Kaltenlengsfeld
- Kaltennordheim
- Klings

##### § 4 Stadtteile mit Ortsteilverfassung

(1) Die folgenden Stadtteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:

- Andenhausen
- Fischbach
- Kaltenlengsfeld
- Kaltennordheim
- Klings

(2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:

- Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der

- jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Stadtteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
2. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
  3. Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Stadtbediensteten unterstützt.
- (3)** Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (4)** Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Stadtteils:
1. Verwendung der dem Stadtteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
  2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Vereine, insbesondere der Stadtteilfeuerwehr,
  3. Benennung der im Gebiet des Stadtteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen; besteht bei vorhandenen Doppelbenennungen Verwechslungsgefahr entscheidet der Stadtrat
  4. Pflege von Partner- und Patenschaften
  5. Information, Dokumentation und Repräsentation in Stadtteilangelegenheiten
- (5)** Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen ab und unterbreitet Vorschläge zu folgenden Angelegenheiten:
1. der Auflösung des Stadtteils, der Einteilung der Stadt in Stadtteile, deren Benennung sowie der Änderung der Einteilung und der Benennung, jeweils soweit der Stadtteil betroffen ist,
  2. der Änderung des Namens des Stadtteils oder der zu dem Stadtteil gehörenden abgegrenzten Siedlungsgebiete,
  3. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer den Stadtteil betreffenden Gestaltungssatzung,
  4. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines den Stadtteil betreffenden Bebauungsplanes,
  5. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Gebiet des Stadtteils mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 Nr. 6 genannten Fälle,
  6. dem Abschluss neuer Partner- und Patenschaften der Stadt,
  7. beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten in dem Stadtteil,
  8. der Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen, Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen,
  9. der Benutzung und Ausstattung der öffentlichen Kinderspielplätze, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen und Einrichtungen des Bestattungswesens.
  10. Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und Dorfverschönerung

## § 5

### Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1)** Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2)** Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3)** Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.
- Eintragungen sind ungültig,

1. die von Personen stammen, die bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist oder bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
2. bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

**(4)** Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

**(5)** Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Stadt beauftragen.

**(6)** Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

**(7)** Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

## § 6

### Einwohnerversammlung

**(1)** Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige städtische Angelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

**(2)** Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung städtische Bedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

**(3)** Die Einwohner können Anfragen in wichtigen städtischen Angelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## § 7

### Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister. Im Verhinderungsfall wird er durch die/den gewählten Beigeordnete/n vertreten.

## § 8

### Bürgermeister

- (1)** Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2)** Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:
1. über die nach gesetzlichen Vorschriften eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden,
  2. die Pflichtigen zu den städtischen Abgaben heranzuziehen,
  3. Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 7.500 € nicht übersteigt,
  4. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 7.500 € abzuschließen,
  5. die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung wahrzunehmen, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehört auch der Erwerb von Grundstücken und Vermögensgegenständen im Wert bis zu 7.500 € im Rahmen der zur

Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Entscheidung darüber, welche Verwaltungsgeschäfte im Übrigen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen,

6. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in folgenden Fällen:

- 6.1. Für alle Vorhaben in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, außer in Fällen, in welchen eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB) erforderlich ist.
- 6.2. Für alle Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB)

### § 9

#### Beigeordnete

Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

### § 10

#### Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

### § 11

#### Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

### § 12

#### Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 15,00 € (Euro) für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Bei Verhinderung des Ausschussmitgliedes wird das Sitzungsgeld an das teilnehmende vertretungsberechtigte Fraktionsmitglied gezahlt. Der Teilnahmenachweis ergibt sich aus den vorzulegenden Sitzungsniederschriften der Stadtratsitzung bzw. der Ausschüsse.

(2) Für die Teilnahme der Ortsteilratsmitglieder an den Sitzungen des Ortsteilrates wird als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 7,50 € (Euro) gezahlt, jedoch höchstens einmal monatlich. Der Teilnahmenachweis ergibt sich aus den vorzulegenden Sitzungsniederschriften des Ortsteilrates.

(3) Die Zahlung der Entschädigung gem. Absätze 1 und 2 erfolgt halbjährlich durch Kontoüberweisung.

(4) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € (Euro) je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € (Euro) je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(5) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(6) Für in den Ausschüssen ehrenamtlich tätige Bürger, die kein Mitglied des Stadtrats sind und lediglich eine Beratungsfunktion ausüben, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2, 4 und 5) entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 21,00 € (Euro).

(8) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält der/die Vorsitzende eines Ausschusses eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 15,00 € (Euro) pro Sitzung.

(9) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit nach Maßgabe der Thüringer Aufwandsentschädigungsverordnung (ThürAufEVO) folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

#### Der Ortsteilbürgermeister

- |                                  |                     |
|----------------------------------|---------------------|
| - des Stadtteils Andenhausen     | von 135,00 € (Euro) |
| - des Stadtteils Fischbach       | von 250,00 € (Euro) |
| - des Stadtteils Kaltenlengsfeld | von 175,00 € (Euro) |
| - des Stadtteils Kaltennordheim  | von 350,00 € (Euro) |
| - des Stadtteils Klings          | von 200,00 € (Euro) |

**der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 200,00 € (Euro)**

### § 13

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Kaltennordheim und der Gemeinden Diedorf und Empfertshausen erfolgt durch Veröffentlichung in dem von der Stadt Kaltennordheim und den Gemeinden Diedorf und Empfertshausen gemeinsam herausgegebenen

#### Amtsblatt „Rhönbote“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

Andenhausen	Schulstraße 2
Fischbach	Bushaltestelle Umpfenstraße
Kaltenlengsfeld	Brandplatz 1 (Feuerwehrvereinshaus)
Kaltennordheim	Wilhelm-Külz-Platz 2 (Rathaus)
Klings	Bushaltestelle Untere Dorfstraße

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse oder des Ortsteilrates erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

Andenhausen	Schulstraße 2
Fischbach	Bushaltestelle Umpfenstraße
Kaltenlengsfeld	Brandplatz 1 (Feuerwehrvereinshaus)
Kaltennordheim	Wilhelm-Külz-Platz 2 (Rathaus)
Klings	Bushaltestelle Untere Dorfstraße

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und der Ortsteilräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

#### § 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

#### § 15

##### Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hauptsatzungen

- der Gemeinde **Andenhausen** vom 12.08.2003 und der letzten Änderung vom 13.12.2004,
  - der Gemeinde **Fischbach** vom 15.08.2003,
  - der Gemeinde **Kaltenlengsfeld** vom 01.08.2003 und der letzten Änderung vom 03.05.2011 und
  - der Stadt **Kaltennordheim** vom 12.08.2003 und der letzten Änderung vom 17.04.2007 sowie
  - der Gemeinde **Klings** vom 22.07.2003 und der letzten Änderung vom 04.07.2013
- außer Kraft.

Kaltennordheim, den 04. Februar 2014

**Frank Kampf**

**Staatlich Beauftragter**

(Dienstsiegel)

#### Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Kaltennordheim

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Kaltennordheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 04.02.2014 (Aktenzeichen 17 102 G 300-83/13 (La)) die Eingangsbestätigung der Hauptsatzung gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 ThürKO erteilt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO).

Kaltennordheim, den 04.02.2014

**gez. Frank Kampf**

**Staatlich Beauftragter**

#### Achtung! Grundsteuerzahler!

##### Abgabe der Grundsteueranmeldung nicht versäumen!

Das Steueramt der Stadt Kaltennordheim möchte alle Grundsteuerzahler von Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern, für die das Gesetz ein vereinfachtes Verfahren für die Erhebung der Grundsteuer (§ 42 ff. GrStG- **Ersatzbemessung** bzw. Grundsteueranmeldung) festschreibt, daran erinnern, dass diese Grundsteueranmeldung für jedes Kalenderjahr nach den Verhältnissen zu seinem Beginn bis zu dem Fälligkeitstag abzugeben ist, zu dem Grundsteuer für das Kalenderjahr nach § 28 des Grundsteuergesetzes fällig ist.

Es werden deshalb hiermit alle betroffenen Grundstückseigentümer aufgefordert, die im Formular geforderten Angaben zu ergänzen und selbige bis zur Fälligkeit der Grundsteuer (bei Quartalszahlern: 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.; bei Jahreszahlern: 15.07. eines Jahres) bei der Stadt Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim einzureichen.

Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass bei Nichteinhaltung Ihrer Erklärungspflicht zur Abgabe der Grundsteuer-Anmeldung die Grundsteuer nach § 162 der Abgabenordnung (AO) von Amtswegen geschätzt wird.

**Für Grundstückseigentümer, bei denen ein Grundsteuermessbescheid des zuständigen Finanzamtes vorliegt und die Berechnung der Grundsteuer auf dieser Grundlage basiert, gilt dies nicht. Der vorliegende Grundsteuerbescheid behält solange seine Gültigkeit, bis durch das zuständige Finanzamt der Stadt Kaltennordheim ein neuer Grundsteuermessbetrag mitgeteilt wird und die Stadt auf dieser Grundlage einen neuen Grundsteuerbescheid an den Grundstückseigentümer zustellt.**

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie weitere Informationen zu dieser Angelegenheit, dann wenden Sie sich bitte zu den üblichen Öffnungszeiten an Frau Ostmann unter der Telefondurchwahl 036966/778-27.

## Stadtteil Fischbach

### Verkehrsrechtliche Anordnung des Landratsamtes Wartburgkreis (Straßenverkehrsamt),

#### Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen

##### Reg.-Nr. / AZ 2013O 00264 / SG34.1V36100264/13

**Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,**

bedauerlicherweise wurde im vergangenen Rhön-Boten Nr. 01-2014 vom 10. Januar 2014 im Rahmen der Veröffentlichung der Verkehrsrechtlichen Anordnung des Straßenverkehrsamtes Wartburgkreis für den Kreuzweg im Stadtteil Fischbach ein unzutreffender Straßenabschnitt angegeben. Aus diesem Grund möchten wir den Sachverhalt nachfolgend richtigstellen und uns für eventuell entstandene Missverständnisse entschuldigen.

Das Landratsamt des Wartburgkreises hat durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Antrag der Gemeinde Fischbach vom 19.11.2013 gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) die folgende Verkehrsrechtliche Anordnung erlassen:

Da es in Fischbach auf der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 91 A (Kreuzweg) immer wieder zu Problemen mit auf beiden Straßenseiten am Fahrbahnrand abgestellten Fahrzeugen kommt und insbesondere Busse, Fahrzeuge des Winterdienstes und Lieferverkehr mitunter erhebliche Schwierigkeiten haben, den besagten Abschnitt des Kreuzweges zu passieren, wurde aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein „**Eingeschränktes Halteverbot**“ für den

- **Kreuzweg (K 91 A) im Abschnitt vom Ortseingang bis zur Einmündung der Straße „An der Felda“ (ehem. Feldasträße)**

**angeordnet.**

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVO und werden mit einer Geldbuße geahndet.

Für Rückfragen steht Ihnen die Ordnungsverwaltung der Stadt Kaltennordheim unter der Tel.-Nr. 036966 / 778-28 selbstverständlich gern zur Verfügung.

Kaltennordheim, im Februar 2014

**Stadt Kaltennordheim**

**FB 1 - Hauptamt u. Ordnungsverwaltung**

## Gemeinde Empfertshausen

### In der 34. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Empfertshausen am 04.02.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der 33. Sitzung vom 19.11.2013.
2. Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Empfertshausen vom 08.09.2003.

**gez. Regina Denner**  
**Bürgermeisterin**

# 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Empfertshausen vom 08.09.2003

vom 10.02.2014

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293, 295) hat der Gemeinderat der Gemeinde Empfertshausen in der Sitzung am 05. Februar 2014 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 08.09.2003 beschlossen:

## Artikel 1

### § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde Empfertshausen erfolgt durch Veröffentlichung in dem von der Stadt Kaltennordheim und den Gemeinden Diedorf und Empfertshausen gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Rhönbote“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Empfertshausen, den 10.02.2014

gez. **Regina Denner**  
Bürgermeisterin



## Impressum

### Rhönbote – Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Kaltennordheim und der Gemeinden Diedorf und Empfertshausen

**Herausgeber:** Stadt Kaltennordheim und die Gemeinden Diedorf und Empfertshausen

**Druck & Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 03677 / 20 50 - 0, Fax: 03677 / 20 50 - 21

**Verantw. für Texte:** Frank Kampf, Staatlich Beauftragter für die Stadt Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim

**Verantw. für Anzeigen:** Herr David Galandt, Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Erscheint:** nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 ThürBekVO (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Kaltennordheim und der Gemeinden Diedorf und Empfertshausen und ist im Verwaltungsgebäude „Rathaus“ Kaltennordheim zu beziehen. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren.